

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

KLAITON Advisory GmbH

April 2018

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeine Grundlagen | 2 |
| 2. Über KLAITON..... | 2 |
| 3. Definition der Geschäftsbeziehungen und der Vertragspartner..... | 2 |
| 4. Abschluss des Beratungsvertrags..... | 3 |
| 5. Durchführung der Beratungsleistungen..... | 4 |
| 6. Mitwirkungspflichten | 4 |
| 7. Rolle des <i>Consultants</i> im Unternehmen..... | 5 |
| 8. Vorzeitige Beendigung eines Beratungsvertrags..... | 6 |
| 9. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit | 6 |
| 10. Honorargestaltung..... | 7 |
| 11. Beauftragung von <i>Consultants</i> über Beratungsunternehmen..... | 9 |
| 12. Haftung | 10 |
| 13. Datenschutz | 11 |
| 14. Schlussbestimmungen..... | 13 |

1. Allgemeine Grundlagen

- a. KLAITON Advisory GmbH (im Folgenden kurz „KLAITON“) erbringt Leistungen rund um die Vermittlung von Unternehmensberatungsleistungen auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (kurz „AGB“).
- b. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn KLAITON diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- c. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn KLAITON diese schriftlich bestätigt.

2. Über KLAITON

KLAITON unterstützt die Anbahnung, Vergabe und Abwicklung von fachlich qualifizierten Unternehmensberatungsleistungen mittels einer Online Plattform.

Auf dieser Plattform können unter anderem:

- a. *Unternehmen* einen konkreten Beratungsbedarf – ein Projekt – ausschreiben,
- b. sich von KLAITON ausgewählte UnternehmensberaterInnen (im Folgenden kurz „*Consultants*“) mit ihrem Profil um ausgeschriebene Projekte bewerben und entsprechende Angebote legen,
- c. *Unternehmen*, die Profile von potenziell geeigneten *Consultants* vergleichen, die Entscheidung für einen bestimmten *Consultant* treffen und ihre Auswahl kommunizieren,
- d. die Rechnungslegung sowie laufende Qualitätssicherungsmaßnahmen für Beratungsprojekte durchgeführt werden, und
- e. *Unternehmen* die Leistung von *Consultants* bewerten.

Zusätzlich bietet KLAITON weitere administrative Services (z.B. vergünstigten Zugriff auf Benchmarks & Dossiers, Einladungen zu speziellen Events, ergänzende persönliche Qualitätssicherung während laufender Beratungsprojekte, etc.) an, die *Unternehmen* bzw. *Consultants* bei ihrer Arbeit unterstützen. Diese Leistungen sind seitens KLAITON frei definier- und änderbar. Fallweise können diese nach vorheriger Ankündigung gesondert verrechnet werden. Seitens des *Consultants* besteht kein Anspruch auf die Nutzung dieser Services.

KLAITON vermittelt ausschließlich *Consultants*, die einen standardisierten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen haben und behält sich daher vor, UnternehmensberaterInnen nicht auf die Plattform aufzunehmen bzw. bei Nicht-Erfüllung von Qualitätskriterien davon auszuschließen.

3. Definition der Geschäftsbeziehungen und der Vertragspartner

Es entstehen folgende wechselseitige Geschäftsbeziehungen:

- a. Der jeweilige Vertrag über die vereinbarten Unternehmensberatungsleistungen (Aufgabe, Vorgehen und Methodik, Aufwand und Preis, ...) entsteht direkt zwischen anforderndem *Unternehmen* und anbietendem *Consultant*. Dieser Vertrag wird in Folge als *Beratungsvertrag* bezeichnet.
- b. Das Vertragsverhältnis über die Leistungen von KLAITON (Anbahnung der Geschäftsbeziehung, administrative Unterstützung vor, während und nach dem Projekt, Qualitätssicherung, ...) entsteht direkt zwischen dem jeweiligen *Consultant* und KLAITON zum Zeitpunkt der erstmaligen Freischaltung des *Consultants* auf der KLAITON Plattform. Die Nutzung der Leistungen, die von KLAITON erbracht werden, ist für den *Consultant* an die Zustimmung zu den AGB gebunden und im Fall des erfolgreichen Abschlusses eines Beratungsvertrages mit einem Honorar an KLAITON verbunden. Die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist jederzeit beidseitig möglich, im Fall eines aufrechten Beratungsvertrages mit Ende desselben.
- c. Für *Unternehmen* ist die Nutzung der KLAITON Infrastruktur & Services (zum Beispiel die Ausschreibung von Projekten auf der Online-Plattform, das Kennenlernen von Beratern via KLAITON, die Qualitätssicherung von Projekten, etc.) an die Zustimmung zu den AGB von KLAITON gebunden. Über die im Beratungsvertrag zwischen *Consultant* und *Unternehmen* vereinbarten Kosten hinaus fallen dem *Unternehmen* durch die Nutzung von KLAITON Infrastruktur & Services keine weiteren Kosten an.

Im Nachfolgenden werden diese drei Parteien (*Unternehmen*, *Consultants*, KLAITON) gesammelt „*Vertragspartner*“ genannt.

Wird ein Beratungsprojekt durch einen Generalunternehmer (zum Beispiel ein Beratungsunternehmen oder auch einen *Consultant*) bei KLAITON ausgeschrieben, sowie in weiterer Folge geleitet und verantwortet, agiert dieser Generalunternehmer im Sinne des Vertragsverhältnisses mit KLAITON als *Unternehmen*. Die folgenden Bedingungen gelten mit Ausnahme der angeführten Sonderregelungen (siehe auch Punkt 11.) analog.

4. Abschluss des Beratungsvertrags

- a. Der *Beratungsvertrag* wird zwischen *Unternehmen* und *Consultant abgeschlossen*. Dieser kommt mit schriftlicher Annahme (auch elektronisch möglich) des (vom *Consultant* an das *Unternehmen*) übermittelten Beratungs-Angebots durch das *Unternehmen* zustande.
- b. Das Angebot wird vom *Consultant* eigenständig verfasst.
- c. Das Mindestanfordernis für die Inhalte des Angebots umfasst:
 - i. Offizielle, firmenmäßige Benennung der beiden Vertragsparteien (*Consultant* und *Unternehmen* inkl. Ansprechpartner) inkl. jeweiliger UID Nummer und Verrechnungsadresse,
 - ii. Projektinhalt und Projektziele,
 - iii. einen groben Zeitplan für die Erbringung der Leistungen sowie einen projektierten Zeitaufwand,

- iv. den für das Projekt anzuwendenden Tagessatz (Zeit und Material) oder den Fixpreis sowie allfällige erfolgsabhängige Komponenten,
 - v. Abdeckung sonstiger Kosten (z.B. Reise- und Nächtigungskosten),
 - vi. Verrechnungsmodalitäten (z.B. monatlich im Nachhinein auf Basis von Leistungsaufzeichnungen, meilensteinbasiert etc.),
 - vii. Gültigkeitsdauer des Angebots (empfohlen werden 4 Wochen ab Übermittlung), und
 - viii. Hinweis, dass die aktuellen KLAITON AGB auf das Angebot und den *Beratungsvertrag* anwendbar sind und Übermittlung der KLAITON AGB im Anhang gleichzeitig mit dem Angebot.
- d. Das Angebot wird in seiner endgültigen Version vom *Consultant* gleichzeitig auch an KLAITON übermittelt. Dies dient KLAITON im Fall der Annahme durch das Unternehmen als Basis für die laufende Rechnungslegung und Qualitätssicherung.
 - e. Änderungen und Ergänzungen des *Beratungsvertrages* bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5. Durchführung der Beratungsleistungen

- a. Der *Consultant* schuldet die Erbringung der im Angebot bezeichneten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- b. Der *Consultant* ist berechtigt, die vom *Unternehmen* erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der *Consultant* nicht verpflichtet, erteilte Auskünfte und übergebene Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- c. Der *Consultant* ist berechtigt, vereinbarte Leistungen, in Abstimmung mit dem *Unternehmen*, ganz oder teilweise durch Kooperationspartner, MitarbeiterInnen oder sachkundige Dritte durchführen zu lassen, wenn diese nachweislich für die betroffene Teilaufgabe dieselben oder höherwertige Kompetenzen einbringen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt wie für einen Einzelberater, d.h. ausschließlich über KLAITON (siehe dazu auch Kapitel 10: Honorargestaltung).
- d. Sollte im Rahmen eines Beratungsauftrags der Bedarf nach zusätzlichen Kapazitäten entstehen, steht es dem *Consultant* frei, diese Aufgaben selbst zu übernehmen, durch eigene Kooperationspartner, MitarbeiterInnen oder durch von KLAITON ausgewählte *Consultants* durchführen zu lassen. Jedenfalls erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen analog zu Punkt 5.c.

6. Mitwirkungspflichten

- a. Alle *Vertragspartner* sorgen dafür, dass auch ohne besondere Aufforderung alle notwendigen Informationen bzw. Daten zeitgerecht zur Verfügung gestellt und die erforderlichen zuverlässigen, korrekten und vollständigen Auskünfte erteilt

werden. Dies gilt auch für alle Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit vorliegen oder bekannt werden.

- b. Das Vertrauensverhältnis zwischen allen *Vertragspartnern* bedingt, dass KLAITON und der *Consultant* über vorher durchgeführte und/oder parallel laufende Beratungen im *Unternehmen*, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert werden.
- c. Alle *Vertragspartner* stellen sicher, dass alle Informationen, die zugänglich gemacht werden, richtig sind.
- d. Das *Unternehmen* wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen (z.B. Zustimmungen der Unternehmensleitung, des Aufsichtsrats, der MitarbeiterInnen, des Betriebsrats etc.).
- e. Das *Unternehmen* gewährt dem *Consultant* Zugriff auf alle relevanten Informationen. Sollten es interne Richtlinien erfordern, werden *Consultants* und KLAITON eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, solange diese nicht von den üblichen Inhalten für Vertraulichkeitserklärungen abweicht.
- f. Alle *Vertragspartner* sorgen für eine ziel- und termingerechte Abwicklung des Beratungsprojektes und bemühen sich potenziell auftretende Hindernisse rechtzeitig bekannt zu geben bzw. zu beseitigen.
- g. Der *Consultant* ist verpflichtet und in alleiniger Verantwortung, potenzielle Interessenskonflikte, die sich aus im Vorfeld eingegangenen Wettbewerbsklauseln oder Geheimhaltungsvereinbarungen ergeben könnten, professionell zu lösen.

7. Rolle des *Consultants* im Unternehmen

Das *Unternehmen* verpflichtet sich, dem *Consultant* in seiner Rolle als externer Unternehmensberater die entsprechenden und erforderlichen Freiheitsgrade zu gewähren, die für eine erfolgreiche, unabhängige und projektbezogene Tätigkeit unabdinglich sind. Insbesondere umfasst dies:

- a. Der *Consultant* ist der Erfüllung des Beratungsauftrags und damit auch ausschließlich der Person des Projektauftraggebers im *Unternehmen* verpflichtet und hat keine Berichtspflicht an andere Führungskräfte.
- b. Der *Consultant* nimmt nicht an regulären Abteilungs- oder Teamsitzungen teil, die lediglich das Tagesgeschäft betreffen bzw. die nicht projektrelevant sind.
- c. Der *Consultant* ist in keiner Weise zu fixen Anwesenheitszeiten im *Unternehmen* verpflichtet.
- d. Der *Consultant* muss Zeitaufzeichnungen nur insofern anfertigen, als diese zur Anfertigung des Leistungsnachweises im Zug der Leistungsverrechnung an das *Unternehmen* üblich sind.
- e. Das *Unternehmen* stellt dem *Consultant* keinerlei Unternehmensinfrastruktur (permanenter Zugriff auf firmeneigene Datenbanken, eigene IT-Systeme oder Intranet) oder Arbeitsmittel (Laptop, Handy, Visitenkarten etc.) zur Verfügung.

- f. Der *Consultant* kann sich durch eine nachweislich gleich oder höher qualifizierte Kraft vertreten lassen. Ungeachtet einer potenziellen Vertretung, ist der *Consultant* gegenüber dem Unternehmen für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung verantwortlich.

8. Vorzeitige Beendigung eines Beratungsvertrags

- a. Der *Beratungsvertrag* kann seitens des *Unternehmens* jederzeit mit sofortiger Wirkung¹, seitens des *Consultants* jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalender-Tagen² schriftlich aufgelöst werden.
- b. Sollte das *Unternehmen* den Beratungsvertrag vorzeitig beenden, vergütet es dem *Consultant* die bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen sowie alle im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Auflösung entstandenen Kosten und Aufwendungen (zum Beispiel noch nicht verrechnete Beratungs- und Ausarbeitungszeiten, nicht stornierbare Reisebuchungen, etc.).
- c. Falls vom *Unternehmen* gewünscht, wird sich KLAITON bemühen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeigneten Ersatz in Form eines anderen *Consultants* zu finden.
- d. Sollte der *Consultant* den *Beratungsvertrag* vorzeitig und unter Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen, setzt er alle notwendigen Schritte zur geordneten Übergabe der bis dato erstellten Projektarbeiten und unterstützt in der Übergabe an einen potenziell nachfolgenden (anderen) *Consultant*.
- e. Jede Partei hat das Recht, den *Beratungsvertrag* jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht des Beratungsvertrags verletzt.
- f. Die vorzeitige Beendigung eines *Beratungsvertrags* ist KLAITON von beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

9. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

- a. Die von KLAITON an das Unternehmen übermittelten Informationen in Form von *Consultant*-Bewerbungen, -Profilen etc. dienen ausschließlich der Auswahl des bestpassenden *Consultants* für einen bestimmten Projektbedarf und unterliegen somit der Vertraulichkeit. Die *Unternehmen* sind verpflichtet diese Vertraulichkeitsverpflichtung auf alle Personen entsprechend zu überbinden, die in einem *Unternehmen* mit der Auswahl des *Consultants* befasst sind.
- b. Alle vom *Consultant* in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Angebot, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, Abschlussbericht, etc.) sind geistiges Eigentum des *Consultants*. Das *Unternehmen* und KLAITON anerkennen diese ausschließlichen Rechte an den

¹ Zusatzinformation: Dieser Absatz bildet die faktische Beratungs-Realität im deutschen Sprachraum ab.

² Dies unterstützt den *Consultant*, ein Projekt geordnet zu beenden und zu übergeben.

Unterlagen, mögen die Unterlagen urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sein oder nicht.

- c. Das *Unternehmen* und KLAITON dürfen die vom *Consultant* überlassenen Unterlagen ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke verwenden und sind nicht berechtigt, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. ohne Zustimmung des *Consultants* abzuändern.
- d. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Consultants* ist es dem *Unternehmen* und KLAITON untersagt, die Unterlagen zur Gänze oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen.
- e. Im Fall einer Verletzung der vorangegangenen Punkte ist der *Consultant* von jeder Haftung für allfällige Schäden, die daraus resultieren, frei.
- f. Das Vertrauensverhältnis zwischen allen *Vertragspartnern* erfordert strikte Vertraulichkeit. KLAITON und der *Consultant* verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das *Unternehmen* bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- g. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn der *Consultant* bzw. KLAITON vom *Unternehmen* ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurden.

10. Honorargestaltung

- a. Der *Consultant* entscheidet innerhalb des unter diesem Punkt 10. definierten Rahmens selbst, welchen Tagessatz er für seine Leistungen in Rechnung stellt. Der Tagessatz wird durch Annahme des Angebots durch das *Unternehmen*, d.h. durch den Abschluss des Beratungsvertrages zwischen *Consultant* und *Unternehmen* akzeptiert.
- b. Die Höhe des *Beratungshonorars* richtet sich typischerweise nach Art und Umfang der vereinbarten Beratungsleistungen. Das *Beratungshonorar*, das vereinbart wird, darf 1.000 EUR netto pro Tag und Person nicht überschreiten und 3.500 EUR netto pro Tag und Person (Stand April 2018) nicht überschreiten.
- c. Allfällige Reisespesen und Nebenkosten werden grundsätzlich gesondert verrechnet. Die Verrechnung von Reisespesen und Nebenkosten dient nicht als Basis zur Berechnung des KLAITON Honorars, welches das von KLAITON an den Berater verrechnete Honorar ist, (siehe Punkt h. folgende).
- d. KLAITON verrechnet die Leistungen des *Consultants* als *Beratungshonorar* im Auftrag und im Namen des *Consultants* an das *Unternehmen*. Diese AGB geben KLAITON dafür die entsprechende Bevollmächtigung.
- e. Der *Consultant* übermittelt die für die Rechnungslegung relevanten Leistungsaufzeichnungen sowie etwaige Informationen zu Reise- und Nebenkosten rechtzeitig und unaufgefordert an KLAITON.
- f. Die Rechnungen sind seitens des *Unternehmens* sofort ohne Abzug zur Zahlung an KLAITON fällig.

- g. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber KLAITON geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
- h. KLAITON legt dem *Consultant* zugleich eine Rechnung über das KLAITON *Honorar* für die erbrachten Akquisitions- und Vermittlungsleistungen, den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, Leistungen der Rechnungslegung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, etc.).
- i. Das KLAITON *Honorar* beträgt für die ersten 25 Beratungstage (innerhalb von 365 Tagen ab Stichdatum Projektstart) 25% des vom *Consultant* via KLAITON an das *Unternehmen* verrechneten Netto-Beratungshonorars.
- j. Ab dem insgesamt 26. Beratungstag mit dem *Unternehmen* (innerhalb von 365 Tagen seit der letzten Rechnungslegung durch KLAITON) reduziert sich das KLAITON *Honorar* auf 20%.
- k. Ab dem insgesamt 51. Beratungstag mit dem *Unternehmen* (innerhalb von 365 Tagen seit der letzten Rechnungslegung durch KLAITON) reduziert sich das KLAITON *Honorar* auf 15%.
- l. Ab dem insgesamt 101. Beratungstag mit dem *Unternehmen* (innerhalb von 365 Tagen seit der letzten Rechnungslegung durch KLAITON) reduziert sich das KLAITON *Honorar* auf 10%.
- m. Sollte seitens des *Unternehmens* ein Projekt auf Basis *Fixpreis* beauftragt werden, erarbeiten der *Consultant* und KLAITON gemeinsam eine Umrechnungslogik, die eine Umlegung der zu verrechnenden Leistungen widerspiegelt, um die Honorarstaffel der Absätze i. bis l. abzubilden.
- n. Dasselbe gilt für zwischen *Unternehmen* und *Consultant* verhandelte Zusatz-Zahlungen für Projektabschluss, Projekterfolg oder Vergleichbares.
- o. Projekte, die bis zu 365 Tage nach Endabrechnung des letzten Projektteils im selben *Unternehmen* oder in derselben Unternehmensgruppe und mit demselben *Consultant* und eindeutigem Bezug auf das vorhergehende Projekt neu begonnen werden, werden als *Folgeprojekte* betrachtet und bzgl. „KLAITON *Honorar* in Prozent“ so behandelt, als ob das vorhergehende Projekt weitergeführt worden wäre.
- p. Projekte, die mehr als 365 Tage nach Endabrechnung des letzten Projektes durch die Vermittlung von KLAITON im selben *Unternehmen* und mit demselben *Consultant* neu begonnen werden, werden nicht als Folgeprojekte betrachtet und bzgl. „KLAITON *Honorar* in Prozent“ als neue Projekte betrachtet.
- q. Bei Projekten, die mehr als 365 Tage nach Endabrechnung des letzten Projektes im selben *Unternehmen* oder derselben *Unternehmensgruppe* ohne Mitwirkung von KLAITON direkt durch den *Consultant* identifiziert und verkauft werden, besteht seitens KLAITON kein Anspruch auf ein Honorar.
- r. Sollte sich das *Unternehmen* statt einer Projektbeauftragung oder aber innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Projektes dazu entschließen, den *Consultant* in ein festangestelltes Dienstverhältnis zu übernehmen, verrechnet KLAITON dem *Unternehmen* ein einmaliges Personalberatungs-Honorar in Höhe von 20% des für die Position vereinbarten Brutto-Jahresgehaltes, von dem die zuvor für das

- gegenständliche Projekt verrechneten KLAITON Honorare (siehe h. – n.) abgezogen werden.
- s. KLAITON überweist das vom *Unternehmen* zu bezahlende Beratungshonorar abzüglich eines anteiligen KLAITON *Honorars* sowie die verrechneten Reise- und Nebenkosten rechtzeitig ohne weitere Verzögerung, längstens jedoch binnen 14 Werktagen nach Zahlungseingang, an den *Consultant*.
 - t. Bei Zahlungsverzug des *Unternehmens* gegenüber KLAITON ist KLAITON berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB) zu verrechnen, die zur anteiligen Weitergabe an den *Consultant* bestimmt sind. Zahlungsverzug wird definiert als Nicht-Überweisung des Rechnungsbetrages (in entsprechender Höhe) innerhalb eines Zeitraums von 14 Werktagen nach elektronischer Übermittlung der Rechnung.
 - u. KLAITON wird durch den *Consultant* ermächtigt, Zahlungserinnerungen oder -aufforderungen im Namen des *Consultants* an das *Unternehmen* zu richten.
 - v. Gleichfalls ist der *Consultant* berechtigt, KLAITON nach dem Ablauf von 14 Werktagen ab Zahlungseingang seitens des *Unternehmens* ebendiese Verzugszinsen zu verrechnen, sollte KLAITON dem *Consultant* gegenüber in Zahlungsverzug kommen.
 - w. Der *Consultant* und KLAITON sind im Fall eines Zahlungsverzuges seitens des *Unternehmens* berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Das *Unternehmen* übernimmt alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten.

11. Beauftragung von *Consultants* über Beratungsunternehmen

KLAITON unterhält Beziehungen zu verschiedenen, hochwertig arbeitenden, *Beratungsunternehmen* unterschiedlicher Größe. Dadurch ergeben sich fallweise Projektbeauftragungsmöglichkeiten, die für *Consultants* interessant sein können. Diese Projekte werden vom beauftragenden *Unternehmen* direkt an das *Beratungsunternehmen* vergeben, das nun via KLAITON den *Consultant* zur Erbringung des Auftrags - beziehungsweise eines spezifischen Teilauftrags - zuziehen kann. Für diese Fälle gelten folgende Bestimmungen:

- a. Das *Beratungsunternehmen* agiert als Generalunternehmer.
- b. Der *Consultant* agiert als Subauftragnehmer und arbeitet dem *Beratungsunternehmen* zu.
- c. KLAITON verrechnet die Leistungen des *Consultants* in dessen Namen an das *Beratungsunternehmen*.
- d. Als Kunden des *Consultants* gelten sowohl das *Beratungsunternehmen* als auch das beziehende *Unternehmen* selbst.
- e. Das jeweilige *Beratungsunternehmen* und der jeweilige *Consultant* verpflichten sich, beidseitig miteinander keine direkten Geschäftsbeziehungen (Beauftragung, Anstellung etc.) über den Lauf von 3 Jahren ab

- i. der ersten Projektausschreibung, die sie miteinander in Kontakt bringt bzw.
 - ii. der letzten erfolgten Zusammenarbeit (wobei das spätere Datum gilt)
- aufzunehmen, ohne KLAITON in das Vertragsverhältnis zu den Konditionen wie in Kapitel 10. definiert, miteinzubeziehen.
- f. KLAITON wird vom *Beratungsunternehmen* spätestens bei der Beauftragung eines Projektes über allfällige für die betroffenen *Consultants* zur Anwendung kommende Kundenschutzklauseln informiert, andernfalls kommen diese für über KLAITON vermittelte *Consultants* nicht zu Anwendung.
 - g. Das Honorar, das KLAITON dem *Consultant* bei derartigen Sub-Auftragsverhältnissen für die erbrachten Akquisitions- und Vermittlungsleistungen, den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT Infrastruktur, Leistungen der Rechnungslegung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, etc. in Rechnung stellt, gestaltet sich wie folgt:
 - i. Das KLAITON Honorar beträgt für die ersten 175 Beratungstage 15% des vom *Consultant* via KLAITON an das *Beratungsunternehmen* verrechneten Netto-Beratungshonorars.
 - ii. Ab dem 176. Beratungstag mit dem *Beratungsunternehmen* reduziert sich das KLAITON-Honorar auf 10%.
 - h. Darüber hinaus gelten sinngemäß die Bestimmungen von Kapitel 10. „Honorargestaltung“.
 - i. Sollte ein *Consultant* bei einem *Unternehmen* einen Projektbedarf identifizieren und mittels KLAITON einen anderen *Consultant* erfolgreich an dieses *Unternehmen* vermitteln, aber selbst nicht als Generalunternehmer auftreten wollen oder können, kommen die Bedingungen des „Document of Understanding für das Client Relationship Partner Programm“ von KLAITON in der jeweils aktuellen Version zur Anwendung

12. Haftung

- a. Der *Consultant* haftet nur für den Endbericht im nachstehend vereinbarten Umfang und keinesfalls für Zwischenberichte einschließlich E-Mails und sonstige Kommunikation, die während der Projektlaufzeit mitgeteilt werden.
- b. Der *Consultant* haftet für Schäden nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich der *Consultant* zur Vertragserfüllung Dritter bedient.
- c. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet der *Consultant* keinesfalls.
- d. Die Haftung des *Consultants* ist darüber hinaus mit der Höhe der Auftragssumme beschränkt.
- e. Falls nach Auffassung des *Unternehmens* das mögliche Schadensvolumen den vorgenannten Betrag übersteigt, wird der *Consultant* auf Verlangen des *Unternehmens* versuchen, eine Zusatzversicherung zur bestehenden

Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dieses Risiko abdeckt, sofern das *Unternehmen* die hierfür anfallende Versicherungsprämie übernimmt.

- f. Allfällige Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- g. Eine Haftung des *Consultants* oder von KLAITON gegenüber anderen Personen als dem *Unternehmen* wird ausdrücklich ausgeschlossen. Werden Unterlagen des *Consultants* oder von KLAITON mit deren Zustimmung an Dritte weitergegeben, wird eine Haftung dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet und ist das Unternehmen verpflichtet eine Haftung des *Consultants* oder KLAITON dem Dritten gegenüber ausdrücklich auszuschließen. Sollten der *Consultant* oder KLAITON gegenüber einem Dritten haften, wird das *Unternehmen* die anderen *Vertragspartner* vollkommen schad- und klaglos halten.

13. Datenschutz

- a. KLAITON wird durch die Annahme dieser AGB berechtigt, folgende Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern:
 - i. Daten, die für die Aufnahme von *Consultants* erforderlich sind und von diesen selbst eingebracht werden: Persönliche Daten (wie zum Beispiel Name, Geburtsdaten, Wohnadresse, e-mail Adresse, Telefonnummer etc.), berufliche Daten (zum Beispiel ehemalige Arbeitgeber, Ausbildung, Referenzpersonen, Kontaktdaten von Referenzpersonen, Referenzprojekte, Fortbildungen, berufliche Selbsteinschätzung zu Beratungskompetenzen) für die Dauer des aufrechten Vertrags zwischen *Consultant* und KLAITON.
 - ii. Daten, die von KLAITON Dienstleistern in Zusammenarbeit mit einem *Consultant* im Zug der Berateraufnahme zur Verfügung gestellt werden: Ergebnisse von Leistungs- und Verhaltensdiagnostik aus eingesetzten Online-Verfahren im Zug der Berateraufnahme für die Dauer des aufrechten Vertrags zwischen *Consultant* und KLAITON
 - iii. Daten, die von Referenzpersonen von *Consultants* zur Verfügung gestellt werden und dazu dienen, die Qualität der Arbeit eines Unternehmensberaters zu qualifizieren: Art, Dauer und zeitliche Lage der bisherigen Zusammenarbeit, Bewertung der Leistung sowie Verbesserungspotenziale des *Consultants* für die Dauer des aufrechten Vertrags zwischen *Consultant* und KLAITON. KLAITON verpflichtet sich ferner Referenzpersonen ausschließlich zum Zweck der Referenzeinholung und nur mit Zustimmung des *Consultants* zu kontaktieren.
 - iv. Daten, die KLAITON im Rahmen des Aufnahmeprozesses von *Consultants* selbst erhoben werden (z.B. Mitschriften aus geführten Interviews, Anmerkungen zur Verfügbarkeit und gewünschtem Projekteinsatz etc.) für die Dauer des aufrechten Vertrags zwischen *Consultant* und KLAITON.
 - v. Für das jeweilige *Unternehmen* speichert KLAITON den Unternehmensnamen, Ansprechpartner und deren Kontaktinformationen

(Mail-Adresse und Telefonnummer), UID Nummer, Projektort mit Adresse, Projektname, Projektgegenstand, erforderliche Beratungskompetenzen, Projektumfang, möglicher Tagessatz sowie etwaige Zusatzinformationen um sowohl eine hochqualitative Vermittlung von Consultants vornehmen zu können, als auch ein beauftragtes Projekt bewirtschaften zu können (Rechnungen zu legen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen). Personenbezogene Daten werden nach drei Jahren gelöscht, falls keine aufrechte Geschäftsbeziehung besteht.

- b. KLAITON gibt erhobene und gespeicherte personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der *Vertragspartner* an Dritte weiter, außer diese Daten sind für den Betrieb der KLAITON IT-Systeme oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich - insbesondere, wenn KLAITON rechtlich dazu verpflichtet ist, Daten an Behörden zu übergeben.
- c. KLAITON verpflichtet sich, keine Daten zu verarbeiten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft (mit Ausnahme von Fotos, die *Consultants* selbst auf die KLAITON Plattform laden), politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie keine genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.
- d. KLAITON verpflichtet sich bei der Auftragsanbahnung zwischen *Unternehmen* und *Consultant*, die personen-bezogenen Kontakt-Daten der *Vertragspartner* in einem ersten Schritt für beide Seiten zu anonymisieren, indem persönliche Angaben (Name, Foto, Kontaktdaten bei *Consultants*; Unternehmensname, Ansprechperson, Kontaktdaten bei *Unternehmen*) ausgeblendet werden; eine Freischaltung dieser Daten an einzelne Personen erfolgt erst, wenn das *Unternehmen* eine anonymisierte elektronische Bewerbung des *Consultants* erhalten hat und auf Basis des jeweiligen elektronisch dargestellten Beraterprofils entschieden hat, dass *Unternehmen* und *Consultant* wechselseitig zueinander freigeschaltet werden sollen. Beraterdaten werden im Rahmen des Geschäftszwecks (Vermittlung von Aufträgen) auch an potentielle Kunden/Unternehmen weitergegeben. Diese Kunden können sich in AT, EU bzw. EWR Ländern oder auch in Drittländern befinden.
- e. KLAITON verwendet die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich zur Optimierung der Identifikation von, für den Projektbedarf geeigneten, *Consultants*, zur laufenden Unterstützung der Projekte sowie in anonymisierter Form zu Marketingzwecken (Homepage, Präsentationen, Zusendung anonymisierter Beraterprofile via „Pool-Link“ etc.).
- f. KLAITON verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses (Datenschutzgesetz, Fassung vom 25.5.2018, §6.) sowie der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und wird allfällige beigezogene Dritte gleichfalls hierzu verpflichten.
- g. Mit Ausnahme der Kontaktdaten, werden sämtliche personenbezogenen Daten von *Consultants*, die ihre Geschäftsbeziehung mit KLAITON beenden, nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht. Diese Kontaktdaten bleiben, ausschließlich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, gemeinsam mit einem Vermerk über die Beendigung der Geschäftsbeziehung, gespeichert. Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht durch KLAITON unterliegen (zum

Beispiel Rechnungen, Beratungsverträge, die die Vertragsgrundlage für erfolgte Beauftragungen bilden, etc.)

- h. Auf ausdrücklichen Wunsch des *Consultants* oder des *Unternehmens* werden alle personenbezogenen Daten innerhalb von 30 Tagen gelöscht (Art 17 DSGVO). Diese Löschung beendet das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit mit KLAITON, mit Ausnahme der laufenden Zusammenarbeit in bereits beauftragten Projekten. Ausgenommen sind weiters personenbezogene Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht durch KLAITON unterliegen (zum Beispiel Rechnungen, Beratungsverträge, die die Vertragsgrundlage für erfolgte Beauftragungen bilden, etc.) sowie personenbezogene Daten, die der laufenden Abwicklung bereits beauftragter und noch in Abwicklung befindlicher Projekte zugrunde liegen (zum Beispiel Personen-, Bank- und Adressdaten von *Consultants*, die zur laufenden Abrechnung benötigt werden, etc.).
- i. KLAITON informiert über das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art 77 DSGVO: Sollten Zweifel an der bestimmungsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestehen oder datenschutzrechtliche Ansprüche verletzt werden, kann jederzeit die österreichische Datenschutzbehörde miteinbezogen werden.
- j. KLAITON informiert über das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) und Widerspruch (Art 21 DSGVO) der bzw. zu den erhobenen Daten. Die Zustimmung zur Verarbeitung der Daten zu o.a. Zwecken kann jederzeit per Post oder E-Mail widerrufen werden.

14. Schlussbestimmungen

- a. Wenn ein konkreter Kontakt über die Vermittlung von KLAITON zustande gekommen ist, verpflichten sich der *Consultant* und das *Unternehmen*, die entsprechenden in diesen AGB vereinbarten Bedingungen einzuhalten und keine für KLAITON nachteiligen Nebenabsprachen zu treffen. Eine Verletzung dieser Bedingungen stellt einen wichtigen Grund im Sinne des Punktes 8.e dar und berechtigt KLAITON folglich zur außerordentlichen Kündigung.
- b. Das *Unternehmen* ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Consultant* oder KLAITON auf Dritte zu übertragen.
- c. KLAITON und die via KLAITON vermittelten *Consultants* sind berechtigt, das *Unternehmen* und das entsprechende Projekt (mit Unternehmensnamen, Unternehmenslogo bzw. einer allgemeinen Projektbeschreibung) so in ihre jeweilige Referenzliste aufzunehmen, dass kein direkter Zusammenhang zwischen *Unternehmen* und der Projektbeschreibung ableitbar ist. Zu keinem Zeitpunkt werden, bis auf ausdrückliche Zustimmung des *Unternehmens*, Auftraggeber und Projektgegenstand miteinander in Beziehung gesetzt oder auch nur in einer gemeinsamen Liste angeführt.
- d. KLAITON ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern, insbesondere um diese den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen dieser AGB werden den *Consultants* an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse gesendet. Die geänderten AGB gelten als vom jeweiligen

Vertragspartner genehmigt, wenn der *Vertragspartner* nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich widerspricht. KLAITON verpflichtet sich, bei der Übersendung der geänderten AGB schriftlich auf die einmonatige Frist und die wichtigsten Änderungen für die *Vertragspartner* hinzuweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB haben die *Consultants* das Recht, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Für Projekte, die zum Zeitpunkt einer AGB Änderung bereits durch das *Unternehmen* beauftragt sind, gelten die zum Zeitpunkt des Projektabschlusses gültigen AGB.

- e. Erfüllungsort ist Wien, Österreich. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- f. Auf diese AGB sowie auf sämtliche Verträge, welche zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden ist, sofern in diesen Verträgen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- g. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung im Fall von Lücken.

Wien, April 2018